

haltspunkte für die Charakterisierung und für die Bestimmung seiner subjektiven Rechte ableiten. Sodann wäre zu prüfen, ob es notwendig ist, den Betrieben gerade oder nur für die erfinderischen Lösungen besondere Nutzungs- und Verfügungsrechte einzuräumen, und wie diese Rechte gegebenenfalls ausgestaltet werden müßten.⁵ Um hierbei zu vertretbaren prognostischen Erkenntnissen zu kommen, werden sich die Erfinder- und Patentrechtler der DDR nicht der Mühe entziehen können, tief in die Prozesse der Entstehung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse einzudringen. In der Erforschung dieser Prozesse ist in letzter Zeit bereits erhebliches geleistet worden,⁶ und es sind weitere breit angelegte Arbeiten im Gange.

II

Wie entstehen also unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution Erfindungen, und welche Rolle spielen sie bei der Erarbeitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse? Osterland läßt sich davon leiten (S. 1931), daß „die Erzielung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zunehmend zu einer Frage der Organisation“ wird, die die wissenschaftlich-technische Einzelleistung an Bedeutung übersteigt. Er beruft sich auf das Beispiel einer chemischen Erfindung, die aus groß angelegten systematischen Versuchsreihen hervorgeht, und fragt, wer denn nun dort der Erfinder sei. Im gleichen Sinn ist wohl auch sein Hinweis auf die sogenannten Betriebs-erfindungen zu verstehen (S. 1929). Wenn damit die Tatsache konstatiert werden soll, daß auch in der technischen Forschung immer mehr wissenschaftliche Arbeitsmethoden angewandt werden, so ist dem beizupflichten. Wenn damit aber die schöpferischen Leistungen gegenüber früheren Zeiten geringer bewertet werden sollen, dann ist Widerspruch anzumelden.

An welche Entwicklungstendenzen haben wir uns zu halten, wenn wir über die zukünftige Konzeption des Erfinderrechts sprechen wollen? Zunächst müssen wir von einem bestimmten Begriff der Erfindung ausgehen. Wir Wollen uns hier mit der Definition begnügen, daß es sich um technische Lösungen handelt, die im Weltmaßstab neu sind und den technischen Fortschritt wesentlich fördern.⁷

Die Auffassungen darüber, was Erfindungen sein sollen, haben sich im

5 Die aus dieser Zweiteilung sich ableitende Trennung der Entstehung der Erfindung von ihrer Verwertung ist offensichtlich. Wir stimmen Osterland deshalb hinsichtlich des Ergebnisses, die Verhältnisse der Entstehung unter eine arbeitsrechtliche und die der Verwertung unter eine wirtschaftsrechtliche Konzeption zu bringen, weitgehend zu. Nur sind wir der Meinung, daß das nur eine Arbeitshypothese sein kann, die durch eine gründliche Analyse der beiden oben gestellten Fragen noch belegt werden müßte. Auf eine notwendige konzeptionelle Trennung zwischen dem Recht des Erfinders auf moralische und materielle Anerkennung und dem Problemkreis „Verwertung der Erfindungen“ wurde allerdings schon früher hingewiesen: vgl. H. Nathan, „Gedanken zum sozialistischen Patentrecht“, Erfindungs- und Vorschlagswesen, 1958, S. 242.

6 Vgl. u. a. J. Müller, „Operationen und Verfahren des problemlösenden Denkens in der konstruktiven technischen Entwicklungsarbeit — eine methodologische Studie“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Hochschule Karl-Marx-Stadt, 1967, H. 1/2, S. 5 ff., und die dort angeführte Literatur; ferner F. Hansen, Konstruktions-systematik, Berlin 1965.

7 Vgl. im Einzelnen zum Begriff der Erfindung; R. Kastler, „Was ist eine Erfindung?“, Technische Gemeinschaft, 1966, H. 6, S. 36 ff., H. 7, S. 44 ff.; ders., „Das Patentprüfungsverfahren und die Anforderungen an die schutzfähige Erfindung“, der neuerer, Sonderheft 1966, S. 18 ff.; Das Erfinder- und Neuererrecht der DDR, Berlin 1968. 2. Kapitel, §2 Abschn. II.